

Bebauungsplan Nr. 2.07 „Böcken II“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. gem. BBauG und BauNVO

Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen

Garagen und überdachte Stellplätze sind gem. § 12 (6) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den besonders festgesetzten Flächen für Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1), Nr. 4 BBauG zulässig.

2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen gem. § 9 (4) BBauG i.V.m. § 103 BauONW

2.1 Firsthöhen

Die max. Firsthöhe darf ein Maß von 8,50 m über Oberkante fertiger zugeordneter Erschließungsstraße nicht überschreiten.

2.2 Außenwandmaterial von Garagen

Garagen sind in gleichem Außenwandmaterial wie die Hauptbaukörper auszuführen.

2.3 Einfriedigungen

Vorgärten „V“ dürfen zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche hin nur mit einem Rasenkantenstein und/oder einer Hecke – max. Höhe 0,50 m über Straßenachse – abgegrenzt werden. Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und vorderer Gebäudekante.

Bei Eckgrundstücken bzw. Grundstücken, deren Gärten einem öffentlichen Weg zugeordnet sind, sind Hecken mit einer Höhe von 1,80 m, dahinter Maschendrahtzaun, als Sichtschutz zulässig. An den übrigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen bis 1,20 m Höhe oder lebende Hecken bis 1,80 m zulässig.

Der Planbereich befindet sich im Abbaugebiet des Steinkohlebergbaus.

		Stadt Drensteinfurt -Bauamt-	
	Maßstab:	Bearbeiter:	
	Landsbergplatz 7 48317 Drensteinfurt		
	Fon: 02508 / 995-0 Fax: 02508 / 995-166		
	Email: stadt@drensteinfurt.de	Stand:	
Wichtiger Hinweis: Dieser Planauszug dient ausschließlich zu Auskunftszwecken. Rechtsverbindlich sind nur die im Bauamt einsehbaren Originalpläne !			